

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Sigmaringen der Inzidenzstufe 1

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen macht gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 22 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 25. Juni 2021 bekannt

- I. Im Landkreis Sigmaringen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.**
- II. Mit Wirkung zum Montag, 28.06.2021, treten die Rechtswirkungen der Inzidenzstufe 1 der CoronaVO in Kraft.**

Begründung

Zum 25. Juni 2021 hat der Landesgesetzgeber eine neue Corona-Verordnung erlassen. Mit vier verschiedenen Inzidenzstufen werden angepasste Regeln normiert, um den zwischenzeitlich niedrigen Inzidenzwerten im Land Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.

Während die Rechtsfolgen der neuen Stufenregelung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO erst zum Montag, 28. Juni Anwendung finden, tritt die Verpflichtung des Gesundheitsamtes zur umgehenden Feststellung der Inzidenzstufen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 3 CoronaVO bereits am 25. Juni 2021 in Kraft. Unter Berücksichtigung von § 22 CoronaVO war daher die oben stehende Feststellung zu treffen und wie folgt zu begründen:

Im Landkreis Sigmaringen wurde an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen (21.06. 6,9; 22.06. 3,1; 23.06. 7,6; 24.06. 7,6; 25.06. 7,6; 26.06. 7,6) die Sieben-Tage-Inzidenz von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten. Ab dem Inkrafttreten der CoronaVO am 28.06.2021 gelten die Regelungen der Inzidenzstufe 1.

Nach § 1 Abs. 2 CoronaVO liegt die Inzidenzstufe 1 vor, wenn in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht. Nach § 1 Abs. 3 ist die Unterschreitung des Wertes an fünf aufeinander folgenden Tagen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Die Regelungen der §§ 1 und 22 treten entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 2 am Tag der Verkündung der CoronaVO also am 25.06.2021 in Kraft. Die Inzidenzstufen gelten grundsätzlich am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung. Nachdem die weiteren Regelungen der CoronaVO vom 25.06.2021 erst am Montag, 28.06.2021 in Kraft treten, sind die Rechtswirkungen der Inzidenzstufe 1 damit gleichzeitig mit der CoronaVO ab 28.06.2021 in Kraft.

Gemäß § 1 Abs. 3 CoronaVO sind die vom Landesgesundheitsamt (LGA) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte maßgeblich. Bei der öffentlichen Bekanntmachung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Regelungen der Öffnungsstufen der CoronaVO ab Montag, 28.06.2021 hinfällig sind.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 27.06.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin